

Jv 4.128-2/03-8

Der gemäß §§ 38 und 47 Abs2 GOG beim Oberlandesgericht Graz gebi Begutachtungssenat gibt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem vorübergeh Maßnahmen im Bereich des Strafaufschubs getroffen werden (Budgetbegleitg 2003) nachstehendes

**G u t a c h t e n**

ab:

Der Anstieg der Gefangenenzahlen steht in Korrelation zu einer Reihe legistischen Maßnahmen, die deutliche Verschärfungen des Strafrechtes zur F hatten. Beispielhaft sind im Bereich des Sexualstrafrechts die Neugestaltung des Abs 1 StGB durch die Einbeziehung dem Beischlaf gleichzusetzender geschlechtl Handlungen (durch das StRÄg 1998) und die Erhöhung der Strafrahmen im Falle Qualifikationen nach §§ 201 Abs 3 und 206 Abs 3 StGB (durch das StRÄg 200 nennen; im Bereich des Suchtmittelrechts führte die Verschärfung des § 28 Abs 5 (BGBI I 2001/51) sowie die Absenkung der Grenzmenge auf drei Gramm Reinsub im Falle von Heroin (vgl. die Suchtgift-Grenzmengengroß VO idF BGBI II 2001/14 deutlich strengeren Sanktionen. Auch das StRÄg 2002 beinhaltet eine w Strafrahmenerhöhung (vgl. § 278 c Abs 2 StGB). Schließlich wirkte sich besonder Absenkung der Altersgrenze für jugendliche Straftäter auf 18 Jahre (§ 1 Z 2 JG BGBI I 2001/19) dahinaus, dass eine bedeutende Tätergruppe streng Strafbestimmungen (§ 36 StGB) unterworfen wird. Von der in Aussicht genomm Möglichkeit eines erweiterten Strafaufschubs ist deshalb ein nachha Entlastungseffekt für die Justizanstalten nicht zu erwarten.

In der Lehre (vgl Kunst StVG § 6 Ann V; Holzbauer/Brugger StVG § 6 Ann und in der Rechtsprechung (vgl Mayerhofer NStR<sup>4</sup> § 6 E 8) wird übereinstimmend Auffassung vertreten, dass ein Aufschub des Vollzugs von Freiheitsstrafen aus an Gründen als dem der Strafvollzugsuntauglichkeit des Verurteilten vom kriminalpolitischen Standpunkt aus nur innerhalb enger Grenzen vertretbar ist. Eine großzügige Praxis wird nicht nur vom Standpunkt der Generalprävention aus, sond auch aus dem der Spezialprävention als verfehlt angesehen, weil dadurch der Strafvollzug vielfach bis zu einem Zeitpunkt hinausgeschoben wird, in dem er vom Verurteilten nicht mehr als gerecht empfunden werden kann. Daneben sprechen a tilgungsrechtliche Konsequenzen (§2 Abs1 TilgG) für den alsbaldigen Vollzug. Diese Auffassung wird auch vom Oberlandesgericht Graz in ständiger Rechtsprechung ge Unter diesem Aspekt erscheint es unangemessen, auf die bisher in der Bestimmun

des § 6 Abs 1 Z 2 lit a StVG vorgesehene Interessenabwägung - wenn auch bloß vorübergehend (§ 2) - zu verzichten.

Gegen die in § 1 Z 1 und Z 2 vorgesehene Anhebung der Höchstgrenze der vollziehenden Strafe auf 18 Monate und die Ausdehnung der maximalen Aufschüttung auf diesen Zeitraum bestehen keine weiteren Einwände.

Aus den dargelegten grundsätzlichen Überlegungen wäre jedoch einer Rechtsprechung der bedingten Entlassung im Sinne einer Erweiterung ihrer Anwendungsmöglichkeit der Vorzug zu geben

Sollte an der vorgeschlagenen Regelung festgehalten werden, wird auf die Prüfung jedes Einzelfalles (§6 Abs1 StVG im Einleitungssatz), dem Evidenzinhalt der Fristen sowie dem Überwachen im Hinblick auf Widerrufsgründe (§6 Abs4 StVG) die Gerichte entstehenden Mehraufwand hingewiesen.

Graz, am 22. April 2003

Der Vorsitzende:

Dr.Wietrzyk